

2026.03.13

Welche Vorkehrungen sind bei Handfeuerlöschern mit Halon in Luftfahrzeugen zu treffen?

1. Europäische Vorschriften

Auf europäischer Ebene kommt die VO (EU) 2025/590 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, zur Anwendung. Diese verbietet die Produktion, Verwendung sowie den Import und Export von Halon weitgehend. Im Anhang V wird für tragbare Feuerlöcher, welche dem Schutz von Kabinen- und Mannschaftsräumen dienen, eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2025 festgelegt.

Die VO (EU) 2025/590 gehört nicht zum bilateralen Luftverkehrsabkommen und findet in der Schweiz damit keine Anwendung. Aus der in der Verordnung statuierten und mittlerweile verstrichenen Übergangsfrist lässt sich aber schliessen, dass heute Alternativen zu Halon auf dem Markt verfügbar sind.

2. Nationale Vorschriften

In der nationalen Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) wird Halon als ozonschichtabbauender Stoff aufgeführt (Anhang 1.4). Für solche Stoffe sind sowohl die Herstellung als auch die Inverkehrbringung verboten. Ausnahmen sind nur unter strengen Voraussetzungen möglich, etwa wenn nach dem Stand der Technik ein Ersatz für die ozonschichtabbauenden Stoffe fehlt.

Da somit auch in der Schweiz davon ausgegangen werden muss, dass es nach dem Stand der Technik Alternativen gibt, die auf dem Markt verfügbar sind, dürfte auch keine Ausnahme gestützt auf die ChemRRV mehr möglich sein. Folglich muss in sämtlichen schweizerischen Luftfahrzeugen, die Handfeuerlöcher mit Halon enthalten, ein Ersatz vorgenommen werden. Dies gilt sowohl für in Betrieb zu nehmende Luftfahrzeuge («Forward fit») wie auch für jene, welche bereits in Betrieb sind («Retrofit»).

Der nachträgliche Einbau von neuen Handfeuerlöschern ohne Halon in Luftfahrzeugen ist zulässig, sofern ein behördlich genehmigter Minor Change (Hersteller) oder ein genehmigtes Supplement Type Certificate (Drittanbieter) vorliegt. Mittlerweile ist unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Standardänderung über CS-STAN möglich ([CS-SC108a — Exchange of handheld fire extinguishers for halon-free types](#)).

Für die Durchsetzung der ChemRRV ist nicht das BAZL, sondern die zuständigen kantonalen Behörden verantwortlich. Entsprechend kann das BAZL weder über Ausnahmen nach dieser Verordnung entscheiden, noch ist es für die Durchsetzung der einschlägigen Bestimmungen zuständig.

Fazit betreffend Handfeuerlöscher mit Halon

- Die Europäischen Vorschriften verbieten seit dem 31.12. 2025 Handfeuerlöscher mit Halon in Luftfahrzeugen.
- Das Verbot von Handfeuerlöschern mit Halon in Luftfahrzeugen gilt auf Grund der nationalen Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung auch in der Schweiz.
- Bereits vorhandene Handfeuerlöscher mit Halon sollten aus den Luftfahrzeugen entfernt werden.
- Der nachträgliche Einbau von neuen Handfeuerlöschern ohne Halon in Luftfahrzeugen ist zulässig, sofern ein behördlich genehmigter Minor Change (Hersteller) oder ein genehmigtes Supplement Type Certificate (Drittanbieter) vorliegt.

Dies ist eine sorgfältige Zusammenfassung der FFAC, welche auf den aktuell verfügbaren Informationen beruht; die Eigentümer und Halter sind aber selbst verantwortlich, die für ihr Luftfahrzeug anwendbaren Vorschriften zu prüfen.